

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Beverungen zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. **38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen zur Ausweisung eines Windparks in der Ortschaft Haarbrück**
2. **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Ortschaft Haarbrück „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Haarbrück Wortberg“**

I. Verfahren

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Nutzung der Windenergie Haarbrück Wortberg“ der Ortschaft Haarbrück werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Planentwurf und die Begründung sowie weitere verfahrensrelevante Unterlagen haben in der Zeit **vom 26.06.2014 bis einschließlich 28.07.2014** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

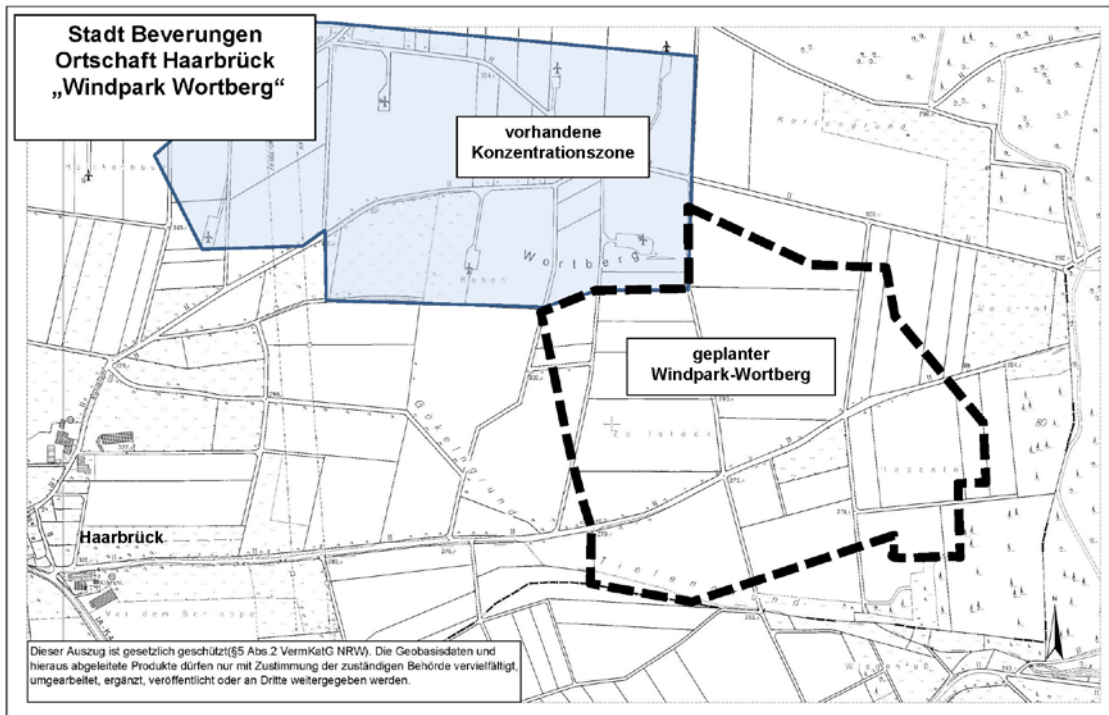
Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden ebenfalls während des oben genannten Zeitraums beteiligt.

Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft geändert.

II. Plangebiet

Der Geltungsbereich des Plangebietes hat sich nicht geändert.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält:



III. Erneute Öffentliche Auslegung

Der geänderte Planentwurf und die geänderte Begründung sowie alle weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 23.10.2014 bis einschließlich 05.11.2014

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB bei der Stadt Beverungen, Weserstraße 12, Zimmer 202 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gem. § 4 a BauGB werden die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen angemessen verkürzt.

Es sind folgende Arten geänderter umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quellen
I.	Landschaft / Landschaftsbild	
	Der Landschaftsraum wurde im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe betrachtet.	Landschaftspflegerischen Begleitplans, Fa. Enveco, Münster, 2014

Ansonsten bleiben die umweltbezogenen Informationen aus der ersten Auslegung bestehen.

Während der Auslegungszeit wird allen Interessenten die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum oben genannten Verfahren können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Beverungen prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Beverungen, den 09.10.2014
 In Vertretung
 gez. Ludger Ernst
 Allgemeiner Vertreter